

Voraussetzungen für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

Dienstgrade	Pflichtlehrgänge								Sonderlehrgänge ¹	Mindestanzahl von Dienstjahren im aktiven Dienst	Funktionen														
	Truppmannausbildung	Truppführerlehrgang	Gruppenführerlehrgang	Zugführerlehrgang	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Einführung in die Stabsarbeit	laufende Fortbildung			Truppmann	Truppführer	Truppführer mit Sonderfunktion (Geräte-, Atemschutzgerätewart)	Gruppenführer/Schirrmeister	Zugführer	Ausbilder in der Feuerwehr	Wehrleiter bis 1 Zug Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 2 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter bis 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	Wehrleiter über 3 Züge Iststärke aktiver Angehöriger	ehrenamtlicher stellvertretender Kreisbrandmeister	ehrenamtlicher Kreisbrandmeister			
a) Mannschaften																									
Feuerwehrmann - Anwärter																									
Feuerwehrmann	X									2	X														
Oberfeuerwehrmann	X	X							1	3	X														
Hauptfeuerwehrmann	X	X							2	4	X														
b) Unterführer																									
Löschmeister	X	X							3	4		X													
Hauptlöschmeister	X	X	X						3	4			X												
c) Führungskräfte																									
Brandmeister	X	X	X	X					4	6				X	X										
Oberbrandmeister	X	X	X	X	X				5	8					X	X									
Hauptbrandmeister	X	X	X	X	X	X			5	10							X								
Brandinspektor	X	X	X	X	X	X			6	12								X							
d) Feuerwehrtechn. Bedienstete																									
Oberbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X		7	14												X			
Hauptbrandinspektor	X	X	X	X	X	X	X	X	7	16													X	X	

¹Als Sonderlehrgänge gelten alle übrigen Lehrgänge für die Freiwilligen Feuerwehren.